



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.5

Datum: 30. MRZ. 2021

Städtische Parkplätze – Parkgebühren im Monat Januar 2021

AF1278/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt - wie etwa der Erhebung einer bestimmten Parkgebühr an einem bestimmten Parkautomaten zu einem bestimmten Zeitpunkt - auf die ganz allgemeine Information über die Höhe sämtlicher im Januar 2021 in Dresden eingenommenen Parkgebühren gerichtet. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den verschiedenen Gebührensachverhalten untereinander sowie mit dem gewählten Stichtag. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zum Thema Parkgebühren auf städtischen Parkplätzen in Dresden seit mindestens 2013 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: AF0360/20, AF3086/19, AF2097/18, AF1491/17, AF1039/16, AF0284/15, AF2766/14 und AF2168/13.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung

in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Städtische Parkplätze – Parkgebühren im Monat Januar 2021:

In welcher Höhe erzielte die Landeshauptstadt Dresden im Monat Januar 2021 Einnahmen aus der Betreuung städtischer gebührenpflichtiger Parkplätze?“

Die Landeshauptstadt Dresden erzielte im Januar 2021 Einnahmen aus der Betreuung städtischer gebührenpflichtiger Parkplätze in Höhe von 189.439,83 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert